

Schulweg-Beitragsreglement

Durch den Gemeinderat erlassen am 8. Februar 2008
(*Änderung Art. 3 durch den Gemeinderat erlassen am 4. Juli 2009*)

Das vorliegende Reglement regelt die Beitragsberechtigung von Schülerinnen und Schülern der Schule Gais.

1. Grundsätze und Anspruchsberechtigung

Bei längeren Schulwegen richtet die Gemeinde einen Beitrag an die Transportkosten aus. Anspruchsberechtigt sind Kinder vom 1. Kindergartenjahr bis zur 6. Primarklasse.

Der Entscheid liegt im pflichtgemässen Ermessen des Schulträgers und richtet sich im Einzelfall nach folgenden Kriterien:

- Gefährlichkeit des Schulweges
- Geografische Eckwerte des Schulweges: Länge und Höhenunterschied. 100 Höhenmeter entsprechen 1 Leistungskilometer (LKM)

Daraus ergeben sich folgende Kriterien für eine Anspruchsberechtigung:

	1. KG – 3. Klasse	4. Klasse – 6. Klasse
beitragsberechtigter Schulweg	ab 2 LKM	ab 2.5 LKM

2. Beiträge: Entscheidungskompetenz und Bedingungen, Form und Höhe

Die Beiträge werden durch die Schulkommission festgelegt. Über die Anspruchsberechtigung entscheidet die Schulleitung. Es werden nur Beiträge an Schülerinnen und Schüler gesprochen, welche die Schule Gais besuchen und die in der Gemeinde Gais wohnhaft sind.

- Es wird pro Kind/pro Schuljahr ein Beitrag an die Transportkosten in der Höhe eines Schüler-Ostwind-Jahresabonnements (zwei Zonen) bezahlt.

Es steht den Eltern frei, wie sie den Beitrag einsetzen (Ost-Wind-Abo oder Benzinsgeld).

3. Abrechnung

Beiträge werden jeweils im Voraus für ein Schuljahr ausgerichtet.

Neu zugezogene Familien, und Familien, welche erstmals ein Kind in den Kindergarten schicken, werden schriftlich über das Schulweg-Beitragsreglement informiert.

Gesuche müssen von den Erziehungsberechtigten bis spätestens am 30. Juni un-aufgefordert beim Schulsekretariat eingehen.

4. Zahlungsmodalitäten

Die Auszahlung erfolgt vorschüssig. Der Gesamtbeitrag für ein Schuljahr wird bis spätestens am 31. August auf ein Bank- oder Postscheckkonto ausbezahlt.

Bei einer Veränderung der Anspruchsberechtigung (z. B. Zu- oder Wegzug, Adressänderung) erfolgt die Abrechnung pro rata.

5. Reglementsänderungen

Dieses Reglement kann von der Schulkommission geändert werden. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

6. Rekurs

Gegen Entscheide der Schulleitung kann innert 20 Tagen bei der Schulkommission Rekurs erhoben werden. Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

7. Inkrafttreten

Das Schulweg-Beitragsreglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. August 2008 in Kraft.